

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde zur Rückzahlung der Beiträge in der Wasserversorgung

Präambel

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 18.08.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

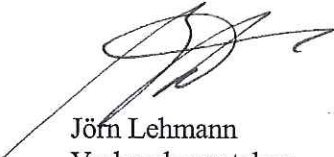
§ 1

- (1) Für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde für die Wasserversorgung, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an den Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
- (3) Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (4) Die Rückzahlung erfolgt an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks ist, für das der Beitrag gezahlt worden ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht eingetragen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
- (5) Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag und Nachweis der Beitragszahlung. Der Rückzahlungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsrückzahlungsbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Liebenwalde, 19.08.2015


Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher